

Kanton St. Gallen  
Gemeinde Schänis



Öffentliche Auflage

# Nachtrag Schutzverordnung Schänis

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Luzern, 16.11.2022

suisse 

## **Impressum**

Verfasser: Geni Widrig

Auftraggeber: Politische Gemeinde Schänis  
Oberdorf 16  
8718 Schänis

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Theaterstrasse 15  
6003 Luzern  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch)

Datei: N:\28 SG\55 Schänis\05 Revision SV\34 Nachtrag\_2022\02\_öffentliche  
Auflage\Planungsbericht\22-11-16\_Planungsbericht\_Nachtrag.docx

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
29.08.2022	Vorprüfungsexemplar
16.11.2022	Exemplar für den Erlass des Gemeinderats
-	Öffentliche Auflage
-	Vom Kanton St. Gallen genehmigt

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Anpassungen aufgrund der Biotopkartierung</b>	<b>2</b>
2.1	Grundlagen	2
2.2	Anpassungen	2
2.3	Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung	3
2.4	Rückführungsflächen	8
<b>3</b>	<b>Teilentlassung H121, Realersatz</b>	<b>8</b>
3.1	Grundlagen	8
3.2	Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung	8
3.3	Anpassung in der Schutzverordnung	9
<b>4</b>	<b>Präzisierung Art. 6 Abs. 3</b>	<b>9</b>
4.1	Grundlagen	9
4.2	Anpassung in der Schutzverordnung	9
<b>5</b>	<b>Präzisierung Art. 14 Abs. 6 Ziffer f</b>	<b>10</b>
5.1	Grundlagen	10
5.2	Anpassung in der Schutzverordnung	10
<b>6</b>	<b>Vorgehen</b>	<b>11</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Legende der überlagerten Darstellung der nachfolgend angepassten Naturschutzgebiete	3
Abb. 2	Anpassungen des Naturschutzgebiets N5 inkl. Pufferzone	4
Abb. 3	Anpassungen des Naturschutzgebiets N18 inkl. Pufferzone und T45	4
Abb. 4	Anpassungen der Naturschutzgebiete T14 und T46	5
Abb. 5	Anpassungen des Naturschutzgebiets T34 und T35	5
Abb. 6	Anpassungen des Naturschutzgebiets T37	6
Abb. 7	Anpassungen der Naturschutzgebiete T39, T42, T43 und T44	6
Abb. 8	Anpassungen der Naturschutzgebiete T40 und T41	7
Abb. 9	Anpassungen der Naturschutzgebiete T48	7
Abb. 10	Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung (violett: rechtskräftige Hecke, keine Anpassung; rot: rechtskräftige Hecke, Entlassung; grün: Neuaufnahme)	9

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung aufgrund der Biotopkartierung	2
Tab. 2	Schutzobjekte mit Rückführungsflächen	8

# 1 Ausgangslage

Im Dezember 2020 hat das Baudepartement des Kantons St. Gallen die Revision der Schutzverordnung (SV) Schänis mit u.a. folgender Auflage genehmigt:

- a) Die Bezeichnung der Moore und Trockenwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung in der angeführten Schutzverordnung sind nach Vorliegen der Detailkartierung zu überprüfen, die Schutzverordnung ist soweit nötig anzupassen.*
- b) Für das fehlende Teilstück der Hecke Nr. 121 ist Realersatz zu leisten, die Schutzverordnung ist entsprechend anzupassen.*

Im Juli 2021 wurden die Daten der Biotopkartierung der nationalen und regionalen Objekte veröffentlicht. Differenzen zur rechtskräftigen SV, Dezember 2020 werden im vorliegenden Nachtrag bereinigt.

Das fehlende Teilstück der Hecke Nr. 121 wird an einem Ersatzstandort im 2022 ersetzt und wird mit der Heckenbezeichnung Nr. 178 bereinigt. Das fehlende Teilstück wird hiermit entlassen und stattdessen der Realersatz aufgenommen.

Weiter wurde festgestellt, dass im Art. 14 Abs. 6 Ziffer f und in Art. 6 Abs. 3 der Schutzverordnung eine präzisere Formulierung gewählt werden kann. Mit diesem Nachtrag werden diese Artikel entsprechend angepasst.

Die Dokumente «Nachtrag Schutzverordnung Schänis», «Nachtrag Plan zur Schutzverordnung» und «Nachtrag Inventar der schützenswerten Natur- und Landschaftsobjekte» enthalten die Änderungen im Vergleich zu den rechtskräftigen Dokumenten.

## 2 Anpassungen aufgrund der Biotopkartierung

### 2.1 Grundlagen

In den Jahren 2019 und 2020 wurden im Kanton St. Gallen alle Trockenwiesen und –weiden (TWW) sowie die Hoch- und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung neu kartiert. Die daraus gewonnenen Daten standen den Gemeinden und Fachbüros ab Sommer 2021 zur Verfügung. Sie sind als Konkretisierung des Bundesinventars oder des kantonalen Inventars zu verstehen und liefern eine weitere fachliche Grundlage für die Umsetzung des Naturschutzes. Diese neuen Aufnahmen sollen die Gemeinden und den Kanton insbesondere bei der Revision von Schutzverordnungen, dem Erstellen von Naturschutzverträgen (GAÖL-Verträgen) und dem Planen von Aufwertungsmassnahmen unterstützen.

Da diese Daten bis im Dezember 2020 (Genehmigungsdatum der SV Schänis) noch nicht verfügbar waren, wird die Anpassung der SV Schänis auf die Biotopkartierung mit diesem Nachtrag erledigt. Als Grundlage diente dabei die Wegleitung zur Verwendung der Daten, Stand Juli 2021.

### 2.2 Anpassungen

Die Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung aufgrund der Biotopkartierung sind in der Tab. 1 ersichtlich. Zudem sind im Kap. 2.3 die Anpassungen plangrafisch dargestellt. Angepasst wurden nur Naturschutzgebiete, die gemäss Biotopkartierung grösser sind als im rechtskräftigen Plan zur Schutzverordnung der Gemeinde Schänis ausgeschieden.

Weiter wurde seit der rechtskräftigen SV im 2020 der Basiswald (Stand Oktober 2022) in der Gemeinde Schänis aktualisiert. Dieser muss als Grundlage im Nachtrag 2022 dienen. Die Schutzobjekte, welche aufgrund der Biotopkartierung angepasst wurden, wurden an diesen Datensatz angeglichen. Die Erweiterungen aufgrund dieser Angleichungen sind ausgewiesen.

Wo notwendig ist das Verzeichnis im Anhang der Schutzverordnung entsprechend angepasst worden. Zusätzlich sind die bestehenden Objektblätter des Inventars der schützenswerten Natur- und Landschaftsschutzobjekte ersetzt worden.

Tab. 1 Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung aufgrund der Biotopkartierung

Nr.	Objekt	Anpassung
N5	Turbenloch (Gastermatt)	Das Schutzobjekt und der Puffer wurden gemäss Biotopkartierung erweitert.
N18	Hinterwängi	Das Schutzobjekt und der Puffer wurden gemäss Biotopkartierung erweitert.
T14	Biberlichopf	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert.
T34	Trempeberg	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert.
T35	Trempeberg	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert und an den Basiswald angeglichen.
T37	Schwante	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert und an den Basiswald angeglichen.

Nr.	Objekt	Anpassung
T39	Ruestelplangg, Oberalpli	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert.
T40	Risel	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert.
T41	Stöckli	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert.
T42	Tutenalp, Unteralpli	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert und an den Basiswald angeglichen.
T43	Unteralpli	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert.
T44	Tutenalp, Oberalpli	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert und an den Basiswald angeglichen.
T45	Hinterwängi	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert und an den Basiswald angeglichen.
T46	Biberlichopf	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert.
T48	Zaugerli	Das Schutzobjekt wurde gemäss Biotopkartierung erweitert.

## 2.3 Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung

Nachfolgend sind die vorgenommenen Anpassungen im Detail dargestellt.

Abb. 1 Legende der überlagerten Darstellung der nachfolgend angepassten Naturschutzgebiete

Abgrenzungen gemäss rechtskräftiger SV, 2020

	Naturschutzgebiet
	Pufferzone
	Hecke, Feld- und Ufergehölz (H)

Festlegungen

	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (N) ohne Beweidung
	Naturschutzgebiet Trockenstandort (T) ohne Beweidung
	Naturschutzgebiet Trockenstandort (T) mit Beweidung
	Pufferzone
	Hecke, Feld- und Ufergehölz (H)
	Teilentlassung Hecke, Feld- und Ufergehölz (H)

Abb. 2 Anpassungen des Naturschutzgebiets N5 inkl. Pufferzone

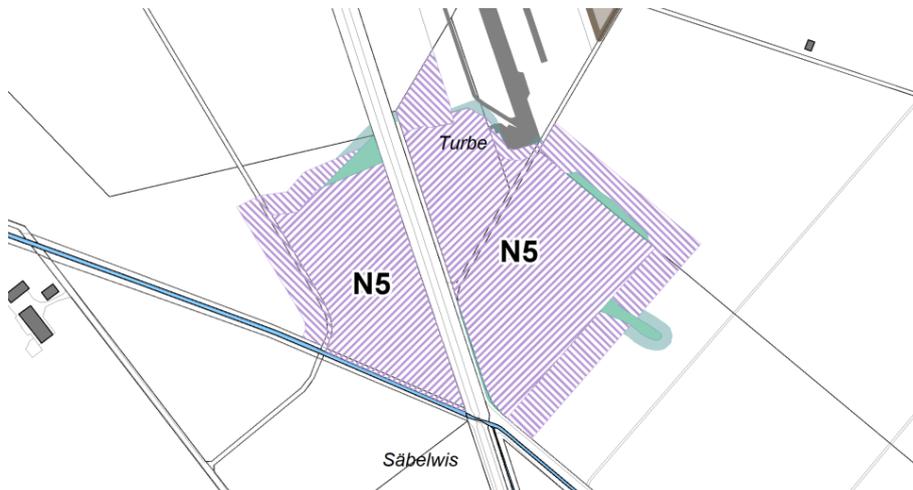


Abb. 3 Anpassungen des Naturschutzgebiets N18 inkl. Pufferzone und T45

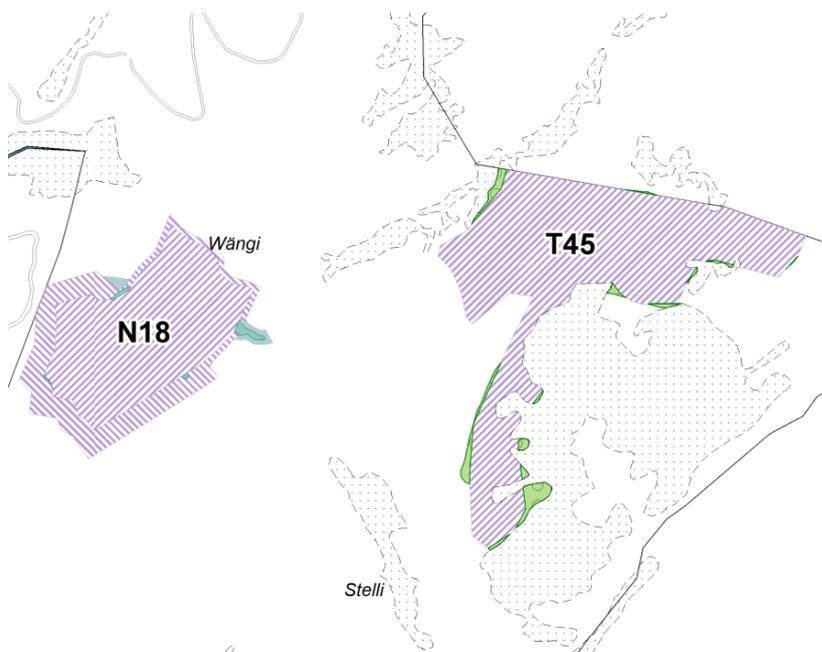


Abb. 4 Anpassungen der Naturschutzgebiete T14 und T46

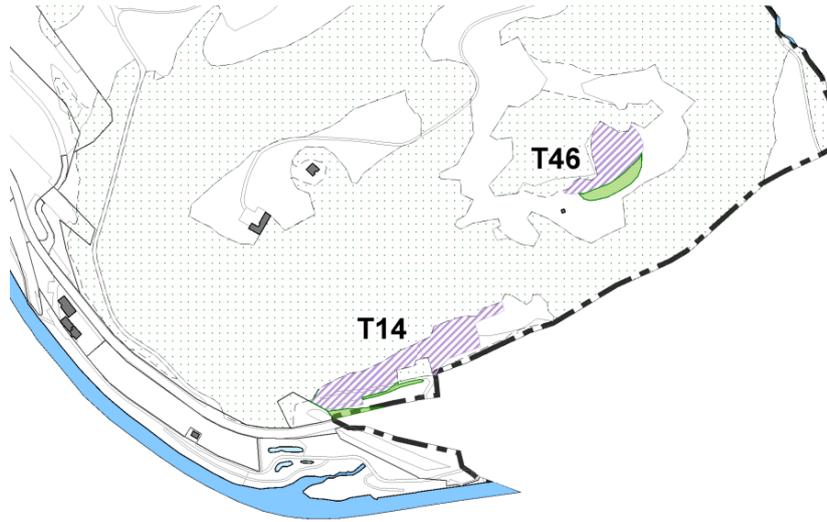


Abb. 5 Anpassungen des Naturschutzgebiets T34 und T35

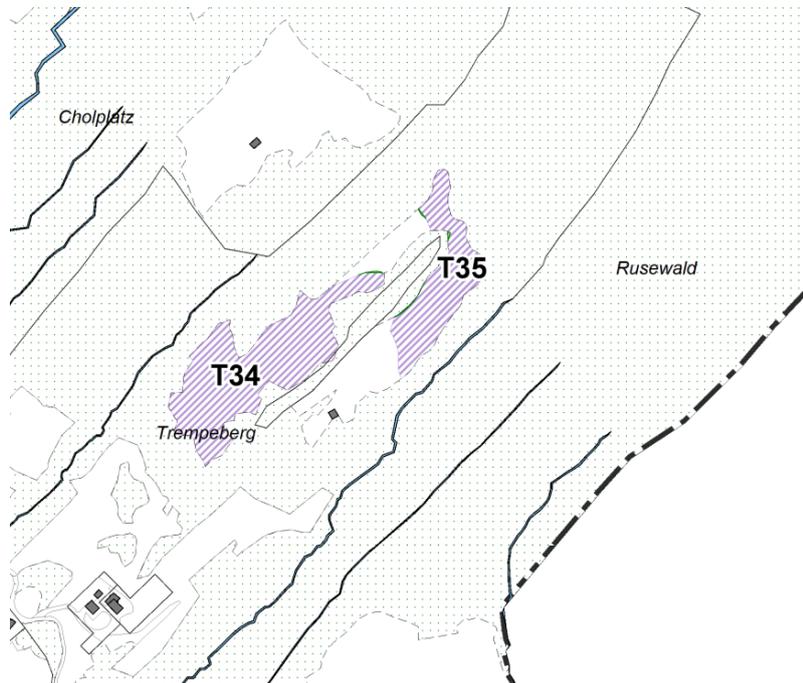


Abb. 6 Anpassungen des Naturschutzgebiets T37

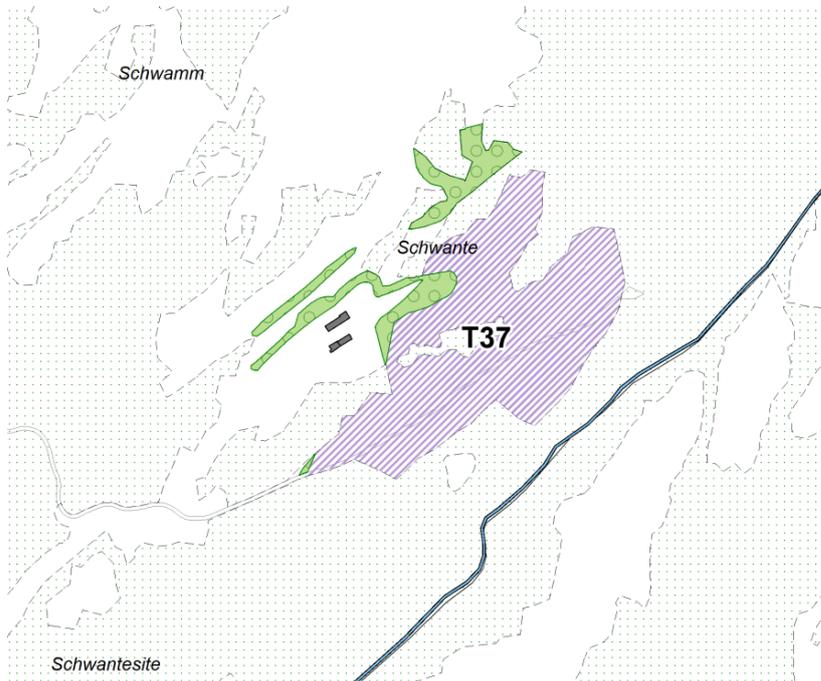


Abb. 7 Anpassungen der Naturschutzgebiete T39, T42, T43 und T44

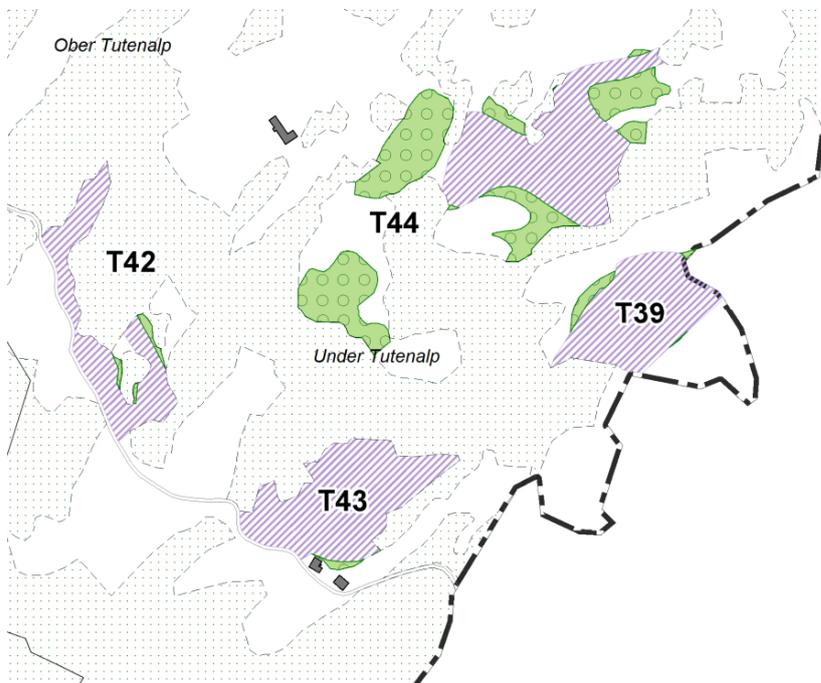


Abb. 8 Anpassungen der Naturschutzgebiete T40 und T41

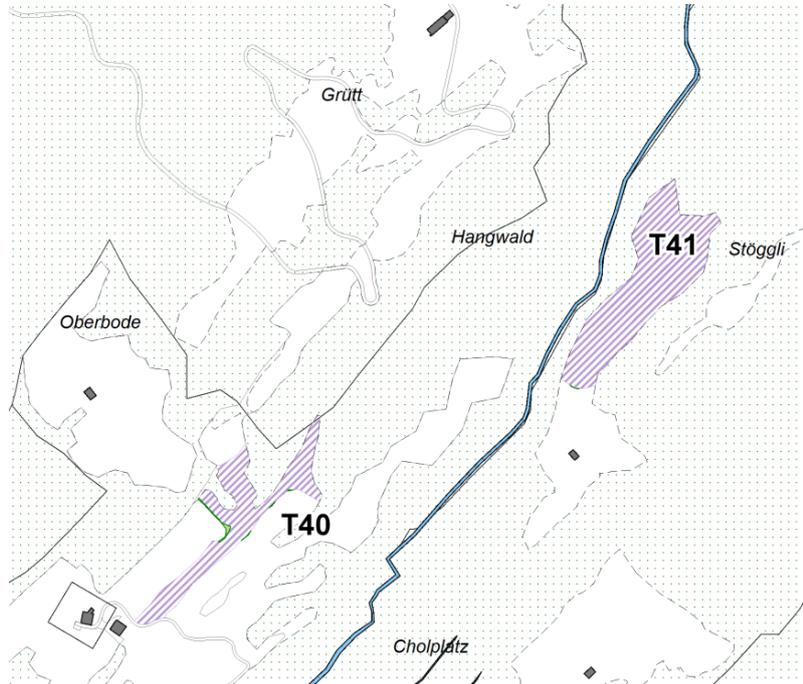
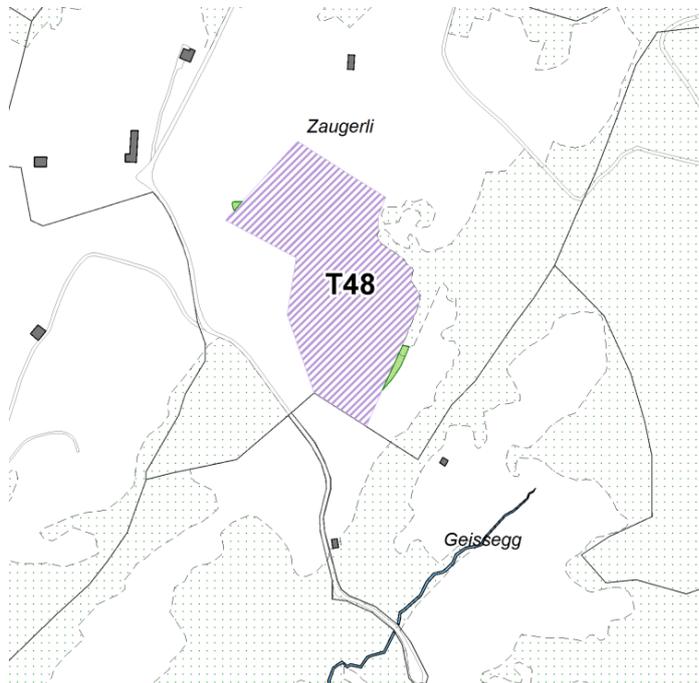


Abb. 9 Anpassungen der Naturschutzgebiete T48



## 2.4 Rückführungsflächen

In der kantonalen Biotopkartierung wurden Rückführungsflächen bezeichnet. Diese sind in ihrer ökologischen Qualität aufzuwerten. Dies kann durch eine langfristige angepasste Bewirtschaftung oder durch ein separates Aufwertungsprojekt erfolgen.

Tab. 2 Schutzobjekte mit Rückführungsflächen

Nr.	Objekt	Objekttyp
T17	Trempeberg	Naturschutzgebiet trocken A (Magerwiese)
T34	Trempeberg	Naturschutzgebiet trocken A (Magerwiese)
T35	Trempeberg	Naturschutzgebiet trocken A (Magerwiese)
T36	Cholplatz	Naturschutzgebiet trocken B (Magerweide)
T41	Stöckli	Naturschutzgebiet trocken B (Magerweide)
T42	Tutenalp, Unteralpli	Naturschutzgebiet trocken B (Magerweide)
T45	Hinterwängi	Naturschutzgebiet trocken B (Magerweide)
T48	Zaugerli	Naturschutzgebiet trocken B (Magerweide)

## 3 Teilentlassung H121, Realersatz

### 3.1 Grundlagen

Ein Teilstück der rechtskräftigen Hecke H121 liegt auf den Parzellen 1729 und 1740. Die Parzelle 1729 ist überbaut und bei der Parzelle 1740 handelt es sich um eine Strassenparzelle. Deshalb soll die Hecke H121 bei der Parzellengrenze 1856/1740 enden und dafür auf der gemeindeeigenen Parzelle 1872 Realersatz geschaffen werden.

### 3.2 Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung

Das westliche Teilstück der H121 auf den Parzellen 1729 und 1740 wird entlassen (rot). Als Ersatz wurde auf der Parzelle 1872 ein artenreiches Ufergehölz gepflanzt (2022) und als H178 neu aufgenommen (grün).

Das entlassene Teilstück hat eine Länge von 58 m. Die Ersatzhecke hat eine Länge von 54 m. Während das entlassene Teilstück eine lockere Baumhecke war, wurde auf der Parzelle 1872 eine ökologisch wertvolle dreireihige Hecke mit hoher Artenvielfalt und entsprechendem Dornenanteil geschaffen.

Abb. 10 Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung (violett: rechtskräftige Hecke, keine Anpassung; rot: rechtskräftige Hecke, Entlassung; grün: Neuaufnahme)



### 3.3 Anpassung in der Schutzverordnung

Die neugepflanzte H178 wird im Anhang der Schutzverordnung im Verzeichnis Hecken, Feld- und Ufergehölze neu aufgenommen.

## 4 Präzisierung Art. 6 Abs. 3

### 4.1 Grundlagen

Die rechtskräftige Schutzverordnung enthält in Art. 6 Abs. 3 eine unpräzise Formulierung. Der Leinenzwang gilt auch in den Naturschutzgebieten, welche im Pflegeplan «Linthwerk» ausgeschieden sind.

### 4.2 Anpassung in der Schutzverordnung

Art. 6 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:

3 In den Naturschutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd. ~~sowie im Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan.~~

## 5 Präzisierung Art. 14 Abs. 6 Ziffer f

### 5.1 Grundlagen

Die rechtskräftige Schutzverordnung enthält in Art. 14 Abs. 6 Ziffer f eine unpräzise Formulierung. Die Nutzung des Delta- und Hängegleiterflieger-Startplatzes Hüsliberg ist im Gegensatz zum Startplatz Oberbogmen ganzjährig erlaubt.

### 5.2 Anpassung in der Schutzverordnung

Art. 14 Abs. 6 Ziffer f wird wie folgt präzisiert:

*f) für Delta- und Hängegleiterfliegerei gilt ein generelles Startverbot innerhalb des Kerngebietes. Ausgenommen vom Startverbot der Delta- und Hängegleiterfliegerei innerhalb des Kerngebietes ~~ist sind~~ der Startplatz Oberbogmen (Koordinaten 725'434 / 227'523) und der Startplatz Hüsliberg (Koordinaten 723'987 / 227'850). **Der Startplatz Oberbogmen darf nur von für ausgebildeten Delta- und Hängegleiterfliegern genutzt werden.** Während der Brut- und Setzzeit (15. März – 1. Juli) ist die Nutzung **des Startplatzes Oberbogmen jedoch** untersagt. Der Zugang zum Startplatz Oberbogmen hat ab Hüsliberg ausschliesslich zu Fuss über die beschilderten Wanderwege zu erfolgen. Beim Überfliegen des Kerngebietes ist ein minimaler Abstand von 60 m zum Boden einzuhalten.*

## 6 Vorgehen

Das Dossier, bestehend aus dem Plan «Nachtrag Plan zur Schutzverordnung» M 1:10'000, der Verordnung «Nachtrag Schutzverordnung Schänis», den Objektblättern «Nachtrag Inventar der schützenswerten Natur- und Landschaftsschutzobjekte» und dem vorliegenden Planungsbericht, wurde per 29. August 2022 beim Kanton SG zur Vorprüfung eingereicht. Am 28. September 2022 wurde durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei eine informelle Rückmeldung gegeben. Die darin aufgeführten Anliegen wurden geprüft und in das aktuelle Dossier (Stand 16.11.2022) eingearbeitet. Das vorliegende Dossier ist durch den Gemeinderat zu erlassen und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Insofern keine Einsprachen eingehen, sollen die Änderungen zur Genehmigung an das Baudepartement des Kantons St. Gallen weitergeleitet werden.

Wenn die rechtskräftige Schutzverordnung 2020 und der vorliegende Nachtrag 2022 zusammengeführt werden, wird auf dem Plan zur Schutzverordnung der Basiswald (Stand Oktober 2022) verwendet. Angleichungen der rechtskräftigen Schutzobjekte aus dem Jahr 2020 werden ohne Auflage angepasst.

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Geni Widrig